

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: BV-StVV-121-02 AZ: 602-2 Datum: 13.02.2002 Amt: Bauamt Verfasser: Irena Roggatz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.03.2002 Hauptausschuss 18.04.2002 Stadtverordnetenversammlung				
Betreff Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Landes Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße)				

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die den Beitragssatzregelungen zugrunde liegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis.

Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Landes Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.04.2002 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Landes Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenbeleuchtung, der Oberflächenentwässerung, der unselbständigen Grünanlagen und der Parkstreifen in der Karl-Marx-Straße erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenausbaubeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Verbesserung der Fahrbahn,
 3. die Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) unselbständigen Grünanlagen,
 4. die Verbesserung der Parkflächen einschließlich Standspuren.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 beträgt 2,9439163 Euro (5,7578 DM) je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach § 4.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach dem § 3 ermittelte Beitragssatz wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

a) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Karl-Marx-Straße angrenzen und durch einen zum Grundstück möglichen Zugang mit ihr verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; Gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen.

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

(6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren erhöht:

a) bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

b) bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(8) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Mehrfach erschlossene Grundstücke i. S. dieses Absatzes sind die sog. Eckgrundstücke und zwar sowohl Eckgrundstücke, die mit zwei Seiten unmittelbar an zwei öffentlichen Straßen (Anlagen) angrenzen, als auch solche, die nur an eine öffentliche Straße (Anlage) angrenzen und aus der Sicht der zweiten öffentlichen Straße (Anlage) als erschlossenes Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind. Des Weiteren zählen Grundstücke zwischen zwei Anlagen i. S. dieses Absatzes zu den mehrfach erschlossenen Grundstücken.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 11. September 1998 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

In einem Verwaltungsstreit zur Erhebung des Straßenausbaubeitrages für die straßenbauliche Maßnahme in der Karl-Marx-Straße Vetschau/Spreewald stellte das VG Cottbus fest, dass die am 05.04.2001 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung Karl-Marx-Straße unwirksam ist, weil Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nicht wirksam bekannt gemacht worden sind. Gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für diese Maßnahme laufen bereits Klagen vor dem VG Cottbus. Des Weiteren sind noch Widerspruchsverfahren anhängig. Zur Herstellung der Rechtmäßigkeit der Straßenausbaubeitragssatzung als Rechtsgrundlage der Erhebung der Beiträge für diese Maßnahme und zur Sicherung der Einnahmen (Beiträge) ist es erforderlich, diese Satzung erneut rückwirkend zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: **EINNAHMEN: X**

BETRAG: **BETRAG:**

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 6300.3503

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister/Amtsleiter